



Speyer, den 30. November 2021

Pressemitteilung

Kommunalbericht 2021

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz legt seinen Kommunalbericht 2021 vor. Der Bericht befasst sich mit der Haushaltslage der Gemeinden und Gemeindeverbände. Um bessere Einschätzungen zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Kommunalhaushalte zu ermöglichen, wurden die Kassenergebnisse des ersten Halbjahres 2021 herangezogen und den Halbjahreswerten der Vorjahre gegenübergestellt. Darüber hinaus enthält der Bericht Fachbeiträge zu aktuellen Themen aus der Prüfungspraxis des Rechnungshofs.

Der Kommunalbericht dient der beratenden Unterrichtung von Landtag und Landesregierung sowie der Unterstützung der Kommunalverwaltungen und der kommunalen Vertretungsorgane bei der Erledigung ihrer Aufgaben.

Der **Kommunalbericht 2021** steht am 30. November 2021, 10 Uhr, im Internet unter rechnungshof.rlp.de als PDF-Datei bereit. Auskünfte erteilen: Dr. Philip Stöver, Tel.: 06232 617-444, und Peter Feigel, Tel.: 06232 617-147; E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de.

Der **Rechnungshof Rheinland-Pfalz** ist eine der Landesregierung gegenüber selbstständige, nur dem Gesetz unterworfenene, unabhängige oberste Landesbehörde. Er ist das oberste Organ der Finanzkontrolle in Rheinland-Pfalz. Der Rechnungshof hat seinen Sitz in Speyer und unterhält Außenstellen in Koblenz und Trier.

Pressemitteilung

Haushaltslage der Gemeinden und Gemeindeverbände – rückläufige Überschüsse bei bundesweit höchster Verschuldung

„Finanziell sind die Kommunen relativ glimpflich durch das erste Jahr der Pandemie gekommen. Der Einbruch der Steuereinnahmen wurde durch Bund und Land mehr als kompensiert. Unter dem Strich steht für 2020 sogar der vierte Kassenüberschuss seit 2017“, resümierte Rechnungshofpräsident Jörg Berres anlässlich der Vorstellung des Kommunalberichts 2021.

Der Gesamtüberschuss blieb mit 198 Mio. € allerdings um 25 % unter dem Vorjahresergebnis. „Ein Blick hinter die Durchschnittswerte offenbart, dass die strukturellen Probleme der Kommunalfinanzen weiterhin nicht gelöst sind“, so Berres. 39 % der Kommunen schlossen das Haushaltsjahr 2020 mit Defiziten ab. Ihnen fehlten zusammen 457 Mio. € zum Kassenausgleich. Besonders große Anteile an diesem Defizit hatten acht der zwölf kreisfreien Städte (zusammen - 100 Mio. €) und 875 Ortsgemeinden (- 231 Mio. €).

Kompensierte Einnahmeausfälle, höhere Ausgaben

Die kommunalen **Einnahmen** erhöhten sich 2020 um 3,0 % (466 Mio. €) auf 16.133 Mio. €. Während vor allem die Steuereinnahmen erstmals nach zehn Jahren um rd. 290 Mio. € (6 %) einbrachen, glichen die um 737 Mio. € gestiegenen Zuweisungen das Einnahmeminus mehr als aus. Vor allem die Einnahmen aus der Gewerbesteuer unterliegen größeren konjunkturellen Schwankungen, die Haushaltsplanungen der Kommunen erschweren. So verzeichnete beispielsweise Ludwigshafen am Rhein im ersten Pandemiejahr gegenüber 2019 einen Einbruch um 56 % (- 87 Mio. €). Dieser wurde zwar von Bund und Land durch Gewerbesteuerkompensationszahlungen (über-)kompensiert, was indessen nicht ausreichte, um ein deutliches Anwachsen des Haushaltsdefizits zu vermeiden.

Die **Ausgaben** stiegen wie im Vorjahr stärker als die Einnahmen, und zwar um 3,4 % oder 531 Mio. € auf 15.935 Mio. €. Größter Ausgabenblock blieben die **Personalausgaben** (3.465 Mio. €). Ihr Anstieg um 4,4 % war auch Folge von Lohn- und Bezügeerhöhungen und lag im Trend der Vorjahre. Auffällig ist im ersten Jahr der Pandemie der Anstieg der **Sozialausgaben** (4,6 %), die seit 2016 stagniert hatten. Auch beim **Sachaufwand** ist mit einem Plus von 6,1 % ein überdurchschnittlicher Aufwuchs festzustellen, der nicht zuletzt auf enorme Herausforderungen der Kommunen bei der Bewältigung der Pandemie zurückzuführen ist.

Die **Sachinvestitionen** der Kernhaushalte konnten gegenüber den Vorjahren weiter zulegen (um 4 % auf 1.343 Mio. €), lagen aber mit 330 € je Einwohner deutlich unter dem Durchschnitt der Flächenländer (459 €). Ebenso blieb die Zunahme der Investitionen seit 2011 mit einem Plus von 21 % im Ländervergleich merklich zurück (andere Flächenländer: + 60 %). Auch lagen die Investitionsausgaben preisbereinigt weiterhin erheblich unter dem Niveau der 1990er

Jahre. Der Rechnungshof hat allein für die kommunalen Straßen und Brücken zuletzt einen Nachholbedarf von bis zu 2,5 Mrd. € errechnet. Die Investitionen der mehrheitlich kommunalen Unternehmen und Einrichtungen waren hingegen überdurchschnittlich.

Die **Zinsausgaben** haben sich aufgrund des niedrigen Zinsniveaus seit 2008 auf 216 Mio. € halbiert. Dennoch mussten die rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände 116 Mio. € mehr für Zinsen ausgeben als der Durchschnitt der anderen Flächenländer, Finanzmittel, die für andere Zukunftsaufgaben fehlen.

Schuldenabbau schleppend - Entschuldung weiter offen

Auch im Pandemiejahr 2020 konnten die Kommunen ihre **Gesamtverschuldung** etwas reduzieren, um 179 Mio. € auf 12.397 Mio. €. Fast die Hälfte (6,1 Mrd. €) entfiel auf Liquiditätskredite. Gleichwohl blieb die kommunale Gesamtverschuldung je Einwohner 2020 mit mehr als 3.000 € rund doppelt so hoch wie der Durchschnitt der anderen Flächenländer. Das Saarland, dessen Kommunen bei ihrer Entschuldung seit 2020 durch das Land unterstützt werden, wurde als „Spitzenreiter“ abgelöst. Die Stadt Pirmasens und der Landkreis Kusel (zusammen mit seinen Gemeinden) führen die Listen der bundesweit am höchsten verschuldeten Kommunen an. Aber nicht nur strukturschwache Kommunen sind hier zu finden, sondern auf Platz 6 auch die finanzstarke Stadt Ludwigshafen am Rhein. Ferner konnten die Kommunen anderer Flächenländer ihre Schulden in den steuerstarken Jahren seit 2015 nachhaltiger abbauen als rheinland-pfälzische Kommunen.

Konsolidierung vorantreiben – KFA-Reform nutzen

„Das drängendste Problem ist unverändert die **Konsolidierung** der Kommunal Finanzen. Weiterhin hohe Haushaltsdefizite vieler Kommunen und der zunehmende Abstand zu anderen Flächenländern unter anderem bei den Steuereinnahmen, dem Abbau der Verschuldung und dem Zuwachs an Investitionen unterstreichen den Handlungsbedarf“, betonte Präsident Berres.

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom Dezember 2020 verpflichtet den Gesetzgeber, zum 1. Januar 2023 einen aufgaben- und bedarfsorientierten kommunalen Finanzausgleich (KFA) zu gewährleisten. Diese Reform des KFA sollte, so Berres, dazu beitragen, die aufgezeigten strukturellen Probleme zu mindern und eine Sanierung der Kommunalfinanzen zu ermöglichen.

Wesentliche Bausteine einer Konsolidierung sind geringere Ausgaben und, wenn alle Einsparpotenziale ausgeschöpft sind, als *Ultima Ratio* auch höhere Steuerhebe- und Kreisumlagesätze sowie sonstige Einnahmen, wie etwa Ge-

bühren. Bei den **Einnahmen** hat der Rechnungshof mehrfach die nicht genutzten Spielräume aufgezeigt. So fehlten bei den Einnahmen aus **Realsteuern** im Mittel der Jahre 2017 bis 2019 pro Kopf 14 % zum Durchschnitt der anderen Flächenländer. Hätten die rheinland-pfälzischen Kommunen für 2020 Realsteuer-Hebesätze auf dem Niveau des Länderdurchschnitts beschlossen, wären rechnerisch Mehreinnahmen von 156 Mio. € möglich gewesen (davon 86 Mio. € aus der Grundsteuer B). Bei einigen kreisfreien Städten sind für den gesetzlichen Haushaltsausgleich gegebenenfalls auch Anpassungen über den Flächenländerdurchschnitt erforderlich.

Erfreulich sei in diesem Zusammenhang, so Präsident Berres, dass Mainz und Idar-Oberstein derzeit mit hohen Gewerbesteureinnahmen rechnen dürfen, die vorrangig zur Schuldentilgung genutzt werden sollen. Aufgrund der Volatilität der Gewerbesteuer empfiehlt der Rechnungshof darüber hinaus, überdurchschnittliche Einnahmen nach dem Abbau der Schulden auch für Rücklagen zur Verbesserung der Krisenresilienz zu nutzen.

Bei der Reduzierung der **Ausgaben** sind wie bei der Erhöhung der Einnahmen alle rechtmäßigen Möglichkeiten zu ergreifen, um den Haushaltsausgleich herbeizuführen. In seinen Prüfungen und Berichten, wie auch dem aktuellen Kommunalbericht, gibt der Rechnungshof regelmäßig konkrete Hinweise für Einsparmöglichkeiten (vgl. S. 5 ff.).

Die **Reform des kommunalen Finanzausgleichs** ist in Anbetracht der komplexen Aufgabe, der vielen zu lösenden Fragen und der kurzen verfügbaren Zeit auch aus Sicht des Rechnungshofs eine große Herausforderung. Hiermit ist aber erstmals auch die Chance verbunden, den Finanzbedarf der verschiedenen kommunalen Gebietskörperschaften systematisch zu erfassen und damit die Grundlage für eine sachgerechtere Verteilung der Mittel zu schaffen. Die zahlreichen Hinweise des Verfassungsgerichtshofs zu dieser Reform sollten dabei im Blick behalten werden. Hierzu zählt unter anderem, dass manche Aufgabenbereiche möglicherweise chronisch unterfinanziert sind. Der Rechnungshof hat diesbezüglich auf den Investitionsstau im Bereich der kommunalen Straßen und Brücken hingewiesen.

Bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse sollten die kommunalen Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und Solidarbeiträge starker Kommunen berücksichtigt werden. Zur weiteren Verringerung von Disparitäten zwischen den Kommunen empfiehlt der Rechnungshof, die Verteilung der Finanzmittel noch stärker an der Finanzkraft der Kommunen auszurichten. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, um einen Haushaltsausgleich zu ermöglichen, hat der Verfassungsgerichtshof auch auf die Möglichkeit der Bereitstellung zusätzlicher Mittel für den Ausgleich besonderer kommunaler Härten sowie zum Abbau der hohen Verschuldung hingewiesen. „Eine konkrete Lösung zur wirksamen Rückführung der Verschuldung sollte hierbei vereinbart werden. Damit die Reform dauerhaft

zu einer verbesserten Finanzlage und zur Beachtung des Gebots des Haushaltsausgleichs führt, ist aber eine konsequente Begleitung durch die Kommunalaufsicht und nötigenfalls die Einforderung rechtmäßiger Haushaltssatzungen erforderlich“, bemerkte Präsident Berres abschließend.

Neben der Analyse der Haushaltslage liefert der aktuelle Kommunalbericht auch wieder anschauliche Beispiele für vermeidbare Ausgaben, entgangene Einnahmen und unwirtschaftliches Handeln. Konkret enthält er Beiträge zu den Themen:

Unterbringung von Flüchtlingen durch Kommunen – hohe Kostenunterschiede, Leerstände und unzureichende Ersätze

Mittagsverpflegung in Schulen – kommunale Aufgabe mit Verbesserungspotenzial

Kommunale Geldanlagen bei der Greensill Bank AG – nicht ausreichend sicher und teilweise mit Liquiditätskrediten finanziert

Ortsbezirke in kreisfreien Städten – Wirtschaftlichkeit der Organisationsstrukturen nicht immer gewährleistet

Erhaltungsmanagement von Gemeindestraßen – Fortschreibung von Untersuchungsergebnissen offenbart Licht und Schatten

Im Folgenden finden Sie kurze Zusammenfassungen dieser Beiträge.

Unterbringung von Flüchtlingen durch Kommunen – hohe Kostenunterschiede, Leerstände und unzureichende Ersätze

(Kommunalbericht 2021 – Nr. 2)

Als im Jahr 2015 fast 53.000 Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz aufgenommen wurden, weiteten die für die Unterbringung zuständigen kreisfreien Städte und Landkreise ihre Kapazitäten erheblich aus. Vier Jahre später wurden noch etwa 6.000 Asylbegehrende registriert, ein Jahr darauf weniger als 4.400. Die Kommunen reduzierten die Unterkünfte in der Folge nur unzureichend. Ende 2019 wiesen die Gemeinschaftsunterkünfte Leerstände von bis zu 70 % der Plätze auf.

Eine kommunale Pflichtaufgabe ist die Unterbringung zunächst bis zu einer Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über die Zuerkennung von Schutz. Nach einer positiven Entscheidung des Bundesamts sind die Asylberechtigten und Personen mit sonstigem Schutzstatus grundsätzlich selbst für ihre Wohnung verantwortlich. Im Fall einer Ablehnung bleiben die Kommunen für die Unterbringung und die damit verbundenen Kosten, die vom Land pauschal mitfinanziert werden, zuständig.

Trotz dieser Rechtslage hatten bis zu 60 % der Bewohner der kommunalen Unterkünfte einen Schutzstatus. Diese oft langfristige „Fehlbelegung“ stützten die Kommunen auf die ordnungsrechtliche Verpflichtung zur Vermeidung von unfreiwilliger Obdachlosigkeit.

Bei den in die Prüfung einbezogenen Kommunen lagen die monatlichen Aufwendungen je Person zwischen etwa 200 € in einem Landkreis mit ausschließlicher Unterbringung in Wohnungen und deutlich über 400 € in den Gemeinschaftsunterkünften einer kreisfreien Stadt.

Die tatsächlichen Kosten für die Gemeinschaftsunterkünfte liegen noch erheblich höher, wenn der Objektschutz und die soziale Betreuung berücksichtigt werden. Zwischen 300.000 € und 3,0 Mio. € jährlich fielen je Stadt für diese Leistungen an. Pro Kopf lag der Aufwand 2019 zwischen 800 € und 10.800 € je Bewohnerin und Bewohner. In einer Stadt überschritten die Personalschlüssel für die Sozialbetreuung die Festlegungen des Stadtrats; der pauschalen Vergütung der freien Träger wurde nicht die tatsächliche Belegung, sondern die maximale Kapazität der Einrichtung zugrunde gelegt. Die daraus resultierende Personalausstattung überstieg die Empfehlungen von Wohlfahrtsverbänden deutlich. Sie war mit jährlichen Mehrkosten von 550.000 € verbunden. Eine andere Stadt hätte durch Anpassung des Pförtner- und Sicherheitsdienstes an den Bedarf etwa 200.000 € jährlich einsparen können.

Angesichts der hohen Kosten der Gemeinschaftsunterkünfte, die sich bei einer Stadt auf bis zu 10 Mio. € jährlich beliefen, hat der Rechnungshof die Nutzung

anderer Unterbringungsmöglichkeiten empfohlen, soweit der örtliche Wohnungsmarkt dies erlaubt. Dies würde bei Personen mit Bleibeperspektive unter Umständen auch einer integrationshemmenden Wirkung des Lebens in einer Gemeinschaftsunterkunft entgegenwirken.

Von Personen, die zur Abwehr der Gefahr von Wohnungslosigkeit in Flüchtlingsunterkünften untergebracht waren, erhoben die Kommunen regelmäßig Benutzungsgebühren. Hierfür fehlte es jedoch häufig an den erforderlichen Satzungen und Kalkulationen. Soweit letztere vorlagen, waren nicht alle gebührenfähigen Kosten einbezogen. Zudem verhinderte die zumeist platzbezogene Gebührenfestsetzung aufgrund vielfacher Leerstände die Refinanzierung gebührenfähiger Aufwendungen durch die jeweils mit zuständigen Kostenträger (Bund/Kommunen) bzw. die untergebrachten Personen. Derartige Mängel führten bei einer Stadt zu Einnahmeverlusten von weit über 1 Mio. € jährlich.

Mittagsverpflegung in Schulen – kommunale Aufgabe mit Verbesserungspotenzial

(Kommunalbericht 2021 – Nr. 3)

In Rheinland-Pfalz wird an zahlreichen Ganztagschulen und Betreuenden Grundschulen Mittagsverpflegung angeboten. Die kommunalen Schulträger müssen für die Kosten aufkommen. Infolge des Ausbaus der Ganztagschullandschaft nimmt ihre finanzielle Belastung in diesem Bereich zu.

Die Schulträger können Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler an den Kosten beteiligen. Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften sind sie hierzu sogar verpflichtet. Nach Prüfungen des Rechnungshofs kannten viele Schulträger aufgrund von Mängeln im Rechnungswesen ihren tatsächlichen finanziellen Aufwand für die Mittagsverpflegung nicht. So ging eine Kommune davon aus, Überschüsse von etwa 2.000 € jährlich zu erwirtschaften; tatsächlich waren mit der Mittagsverpflegung jährliche Defizite von mindestens 70.000 € verbunden. Eine Stadt wies allein den Personalaufwand für die schulische Mittagsverpflegung um 190.000 € zu gering aus.

Die meisten Schulträger hatten die Entgelte nicht oder auf Basis veralteter Daten kalkuliert. Häufig orientierten sie sich hinsichtlich der Höhe der Kostenbeteiligung an Richtwerten, die für steuerliche Zwecke festgelegt worden waren. Abgesehen davon, dass Kalkulationen geboten sind, ist eine Transparenz der tatsächlichen Aufwendungen sowohl für die kommunalen Entscheidungsträger als auch für die Akzeptanz der Nutzerinnen und Nutzer der Leistungen von Bedeutung.

Bei 56 von 86 Schulen der geprüften Schulträger, die die Mahlzeiten von Caterern erhielten, reichten die Entgelte nicht aus, um die in Rechnung gestellten Kosten der Caterer zu decken. Zusammen mit weiteren Kosten, u. a. für die Ausgabe, verblieben Deckungslücken, die aus allgemeinen Haushaltsmitteln oder durch Liquiditätskredite finanziert wurden.

Anders als an Ganztagschulen sind an Betreuenden Grundschulen auch Entgelte zulässig, die sämtliche Kosten decken. Der Rechnungshof hält kostendeckende Entgelte für dringend geboten. Denn wenn diese Leistungen nicht durch diejenigen finanziert werden, die sie in Anspruch nehmen, bleibt den defizitär wirtschaftenden Kommunen häufig nur eine – haushaltsrechtlich unzulässige – Kreditfinanzierung. Für Familien mit geringem Einkommen gelten Befreiungs- und Ermäßigungsregelungen.

Den Personalkosten kommt bei der Mittagsverpflegung besondere Bedeutung zu. Ein Landkreis setzte für die Zubereitung und Ausgabe der Mahlzeiten eigenes Personal ein. Die Kosten betragen nach Angaben der Verwaltung etwa 7,70 € je Mahlzeit. An anderen Schulen des Landkreises verlangten Caterer nur 4,76 € und 5,31 €. Eine Verbandsgemeinde könnte ihren jährlichen Aufwand um etwa 20.000 € reduzieren, wenn sie ihrem Caterer auch die Ausgabe der Mahlzeiten übertragen würde. Gerade bei geringen Mengen sollten die Schulträger Wirtschaftlichkeitsvergleiche durchführen und eine Vergabe in Erwägung ziehen.

Schulträger, die Leistungen der Mittagsverpflegung an Dritte vergaben, verzichteten allerdings meistens auf eine Bündelung und vergaben die Leistung für jede Schule separat. Dadurch blieben Mengen- und Preisvorteile ungenutzt, und auch der Aufwand für die Vergabe war hoch.

Kommunale Geldanlagen bei der Greensill Bank AG – nicht ausreichend sicher und teilweise mit Liquiditätskrediten finanziert

(Kommunalbericht 2021 – Nr. 4)

Als im Frühjahr 2021 ein Insolvenzverfahren über die Greensill Bank AG eröffnet wurde, traf dies auch drei rheinland-pfälzische Verbandsgemeinden, die insgesamt 9,75 Mio. € kurzfristig bei der Bank angelegt hatten.

Kommunale Anlagen bei der Greensill Bank AG waren nicht gegen Zahlungsausfall gesichert. Spätestens seitdem 2017 die Einlagensicherung für Kommunen bei Privatbanken weggefallen ist, ist zur Reduzierung des Risikos eine Steuerung der „Anlagepolitik“ durch vom Gemeinderat oder einem ermächtigten Ausschuss zu beschließende Richtlinien erforderlich. Diese sollten den Rechtsgrundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ hinreichend konkretisieren. Die drei Verbands-

gemeinden verfügten über keine derartigen Richtlinien. Die einzelnen Anlageentscheidungen blieben daher allein der Behördenleitung bzw. von dieser ermächtigten Gemeindebediensteten überlassen. Diese ließen sich hierbei jedoch vorrangig davon leiten, Zinserträge zu erzielen oder Verwahrenentgelte zu vermeiden. Den genannten Rechtsgrundsatz beachteten sie nicht ausreichend.

Ungesicherte Anlagen zu marktunüblichen Konditionen gehen mit deutlich erhöhten Risiken einher. Für die Kommunen gelten in solchen Fällen verschärfte Sorgfaltspflichten. Sich auf Angebote von Finanzmaklern zu verlassen, die ihre Provision von den Banken erhalten, reicht nicht aus.

Im vorliegenden Fall hätten die Verbandsgemeinden durch eigene Internetrecherchen u. a. erfahren, dass die Bank marktunüblich hohe Zinssätze anbot und ihr Rating von einer Agentur stammte, gegen die die zuständige europäische Aufsichtsbehörde erst im Sommer 2020 ein Bußgeld verhängt hatte. Auch wären ihnen Bedenken der BaFin bekannt geworden. Diese Erkenntnisse hätten bei den Anlageentscheidungen berücksichtigt werden müssen.

Die Verbandsgemeinden verzichteten jedoch nicht nur auf die gebotene Prüfung des vermeintlich attraktiven Anlageangebots. Teilweise legten sie sogar ihre gesamte überschüssige Liquidität ausschließlich bei der Greensill Bank AG an, anstatt das Gesamtanlageportfolio durch angemessene Streuung zu sichern.

In zwei Fällen legten die Kommunen Liquiditätsüberschüsse an und nahmen zugleich Liquiditätskredite neu auf. Damit verstießen sie gegen das Gesetz, das solche Kredite nur erlaubt, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Ortsbezirke in kreisfreien Städten – Wirtschaftlichkeit der Organisationsstrukturen nicht immer gewährleistet

(Kommunalbericht 2021 – Nr. 5)

Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens können Gemeinden in Rheinland-Pfalz Teile ihres Gebiets oder das gesamte Gebiet in Ortsbezirke einteilen. Die 12 kreisfreien Städte haben insgesamt 107 Ortsbezirke geschaffen. Das Spektrum reichte von 0 (Speyer) bis 19 (Trier). Die Ortsbezirke wirken durch die Ortsbeiräte und Ortsvorsteher an der kommunalen Willensbildung mit.

Überwiegend resultierten die Ortsbezirke aus den Eingemeindungen der Verwaltungsreform ab 1969 oder noch länger zurückliegenden Eingliederungen. Nicht alle Ortsbezirke verfügten noch über eine siedlungsstrukturelle Eigenständigkeit, also eine eigene „Identität“, die eine Vertretung zusätzlich zum Stadtrat rechtfertigen konnte. Einen gewissen Bestandsschutz billigt die Rechtspre-

chung lediglich den mit der Verwaltungsreform gebildeten Ortsbezirken zu. Abgesehen davon müssen die Gemeinderäte bei ihren Entscheidungen zu den Ortsbeiräten Wirtschaftlichkeitsanforderungen beachten.

Bei zwei kreisfreien Städten ließe sich die Zahl der Ortsbezirke halbieren, wenn solche ohne Bestandsschutz bzw. ohne weitere siedlungsstrukturelle Eigenständigkeit aufgelöst würden. Dadurch könnten Ausgaben zwischen 85.000 € und 158.000 € jährlich vermieden werden.

Die Gemeindeordnung erlaubt bis zu 15 Mitglieder für einen Ortsbeirat. Dieser Rahmen wurde selbst von einwohnerschwachen Ortsbezirken weitgehend ausgeschöpft. Folge waren entsprechend hohe Aufwandsentschädigungen. Eine der geprüften Städte würde durch die Reduzierung der Zahl der Ortsbeiratsmitglieder überschlägig 55.000 € im Jahr einsparen.

Die Vorsitzenden der Ortsbeiräte (Ortsvorsteher) erhielten zusammen Aufwandsentschädigungen im Umfang von 1,3 Mio. € jährlich. Zwischen den Städten variierte die Aufwandsentschädigung stark und betrug je Einwohner zwischen 1 € und fast 8 €. Insbesondere die großen Unterschiede bei Ortsbezirken mit ähnlichen Strukturen sind überprüfungsbedürftig.

Erhaltungsmanagement von Gemeindestraßennetzen – Fortschreibung von Untersuchungsergebnissen offenbart Licht und Schatten

(Kommunalbericht 2021 – Nr. 6)

Der Rechnungshof hatte das Straßenerhaltungsmanagement der Gemeinden untersucht und erhebliche Mängel festgestellt (vgl. Kommunalbericht 2020 Nr. 6). 14 Gemeinden erteilten ihre Auskünfte erst nachträglich. Deren Auswertung ergab, dass das Straßenerhaltungsmanagement dieser Gemeinden noch größere Defizite aufwies als der Durchschnitt der übrigen Gemeinden. Dies betraf fast alle untersuchten Aspekte, darunter auch die Vermeidung mehrfacher Aufgrabungen, die hohe Kosten verursachen und den Verkehr beeinträchtigen. Auch beschäftigten diese Kommunen weniger Straßenbauingenieure als der Durchschnitt. Der Rechnungshof hat bereits im Kommunalbericht 2020 darauf hingewiesen, dass die Kommunen ohne qualifiziertes Personal ihrer Bauherrenverantwortung kaum gerecht werden.

Im Nachgang zu der Prüfung wurde zudem untersucht, welche Verbesserungen die Gemeinden kurzfristig umsetzen können, wenn die Defizite bekannt sind und ein entsprechender Handlungswille besteht. 27 Gemeinden ließen ihre Maßnahmen vom Rechnungshof evaluieren. Bei den meisten waren deutliche Fortschritte feststellbar, u. a. bei der Zustandsdatenerfassung und -bewertung

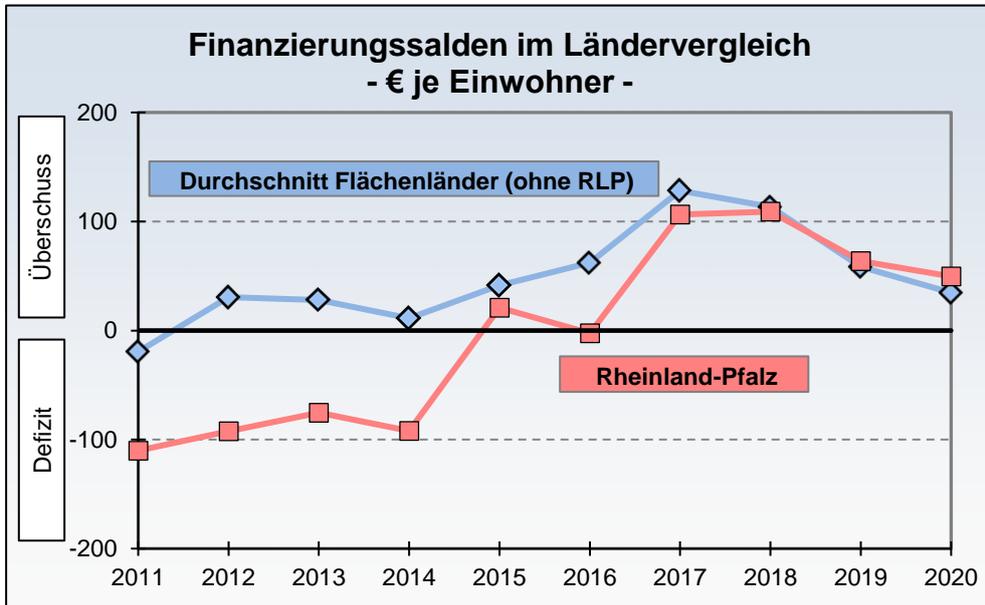
sowie der Aufstellung mehrjähriger Erhaltungsprogramme. Die Ergebnisse zeigen, dass signifikante Erfolge in überschaubaren Zeiträumen erreicht werden können.

Anhand der Evaluierung lassen sich Verbesserungen des Straßenerhaltungsmanagements bei den verschiedenen Gemeindegruppen feststellen. Insbesondere bei den Ortsgemeinden bestehen aber nach wie vor erhebliche Defizite.

Auf den folgenden Seiten finden Sie ausgewählte **Grafiken** zu wichtigen Kennzahlen für die Haushaltslage der Gemeinden und Gemeindeverbände.

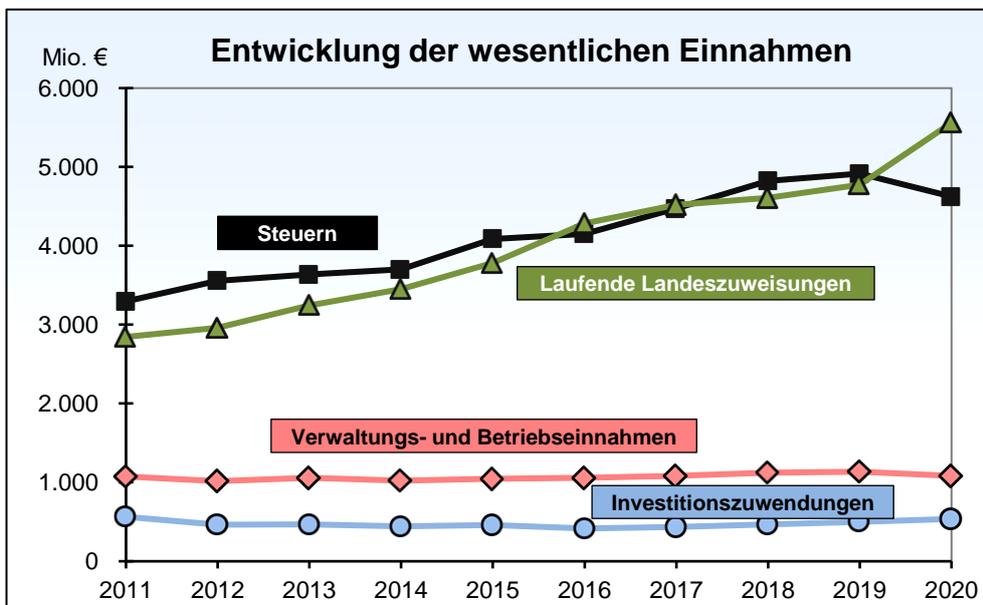
Grafiken

Grafik 1



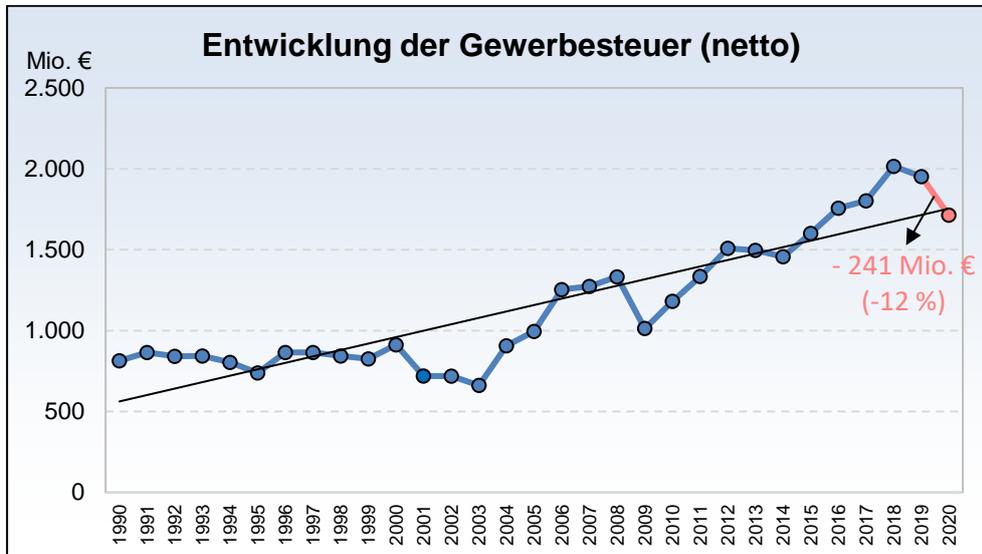
Die Grafik zeigt den durchschnittlichen kommunalen Finanzierungssaldo je Einwohner der anderen Flächenländer und von Rheinland-Pfalz.

Grafik 2



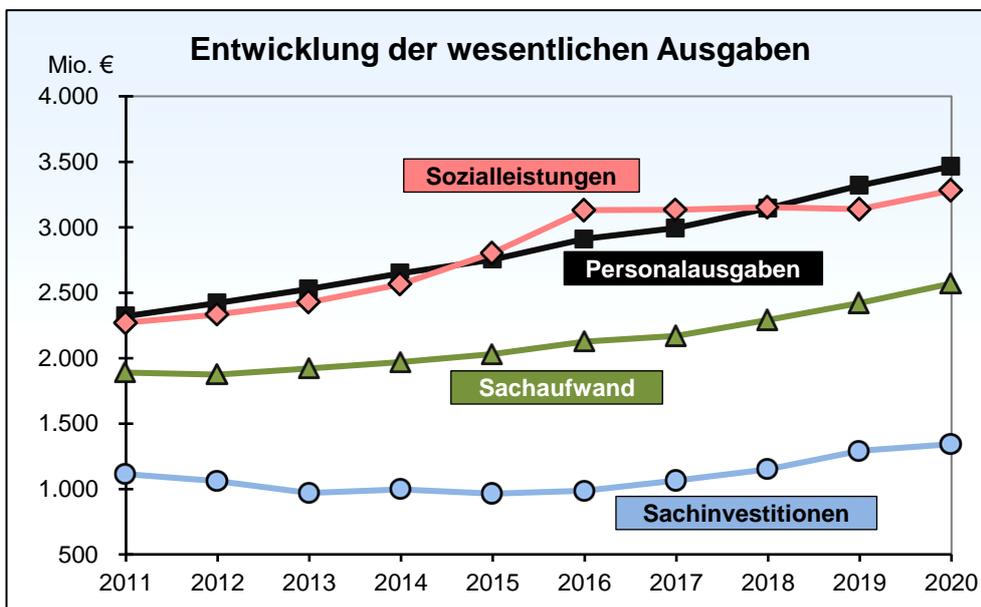
Die Grafik veranschaulicht die Entwicklung der kommunalen Einnahmen seit 2011.

Grafik 3



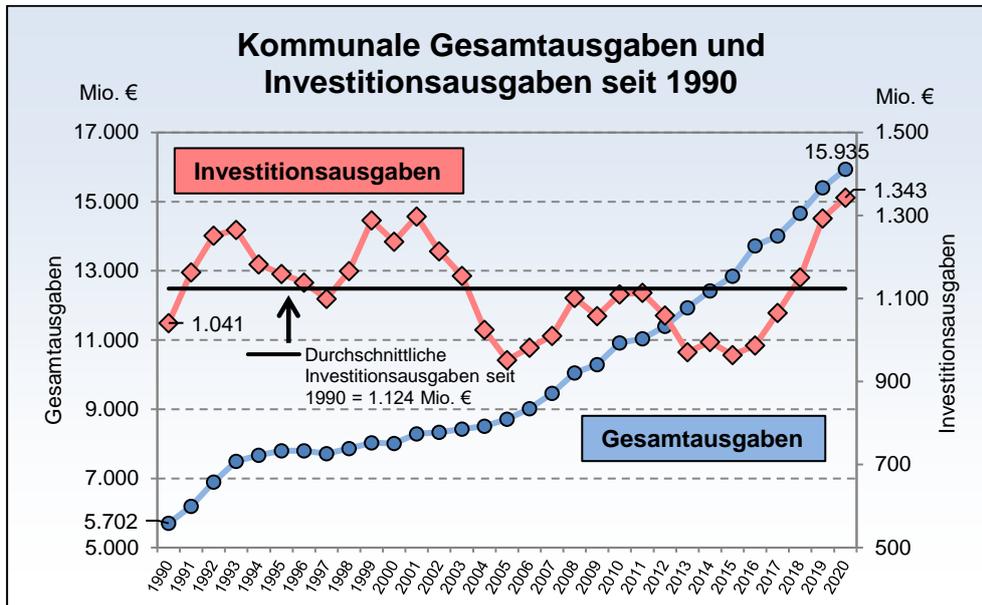
Das Diagramm veranschaulicht die langfristige Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen.

Grafik 4



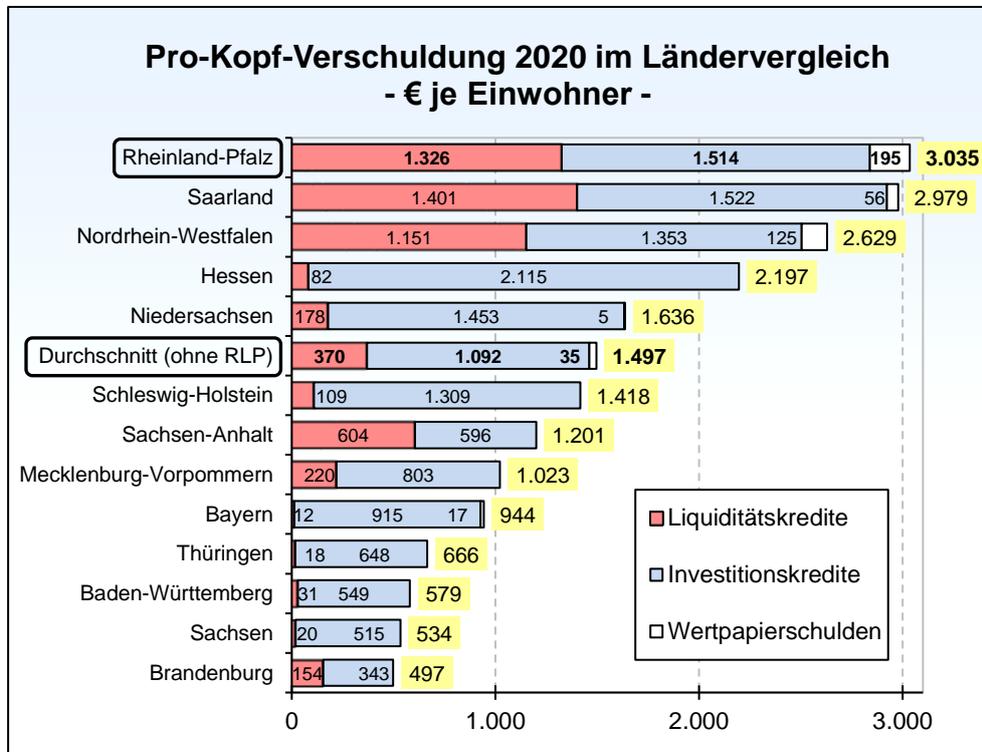
Das Diagramm gibt den Verlauf der wesentlichen Ausgaben in den letzten zehn Jahren wieder.

Grafik 5



Die Übersicht verdeutlicht die Schwankungen der Investitionsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände in Rheinland-Pfalz seit 1990 gegenüber den kontinuierlich steigenden Gesamtausgaben.

Grafik 6



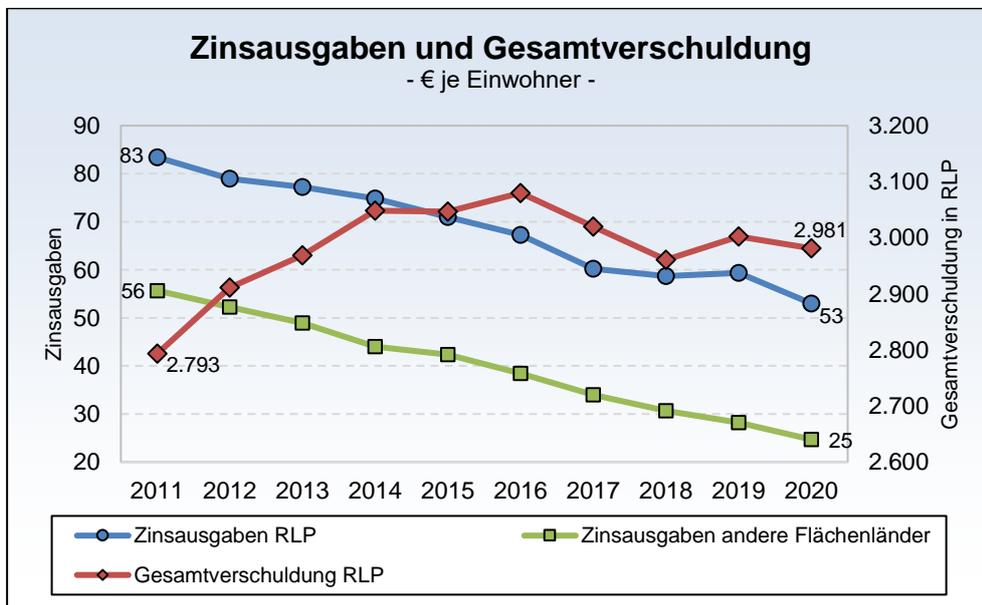
Die Grafik zeigt die überdurchschnittliche Verschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu den anderen Flächenländern auf.

Grafik 7



Die Grafik veranschaulicht die Liquiditätskreditverschuldung je Einwohner nach Gebietskörperschaftsgruppen und den jeweiligen Anteil an der Gesamtverschuldung.

Grafik 8



Das Diagramm verdeutlicht, dass die langfristig sinkenden Zinsausgaben nicht durch eine Reduzierung der Gesamtverschuldung erreicht wurden, sondern auf die Entwicklung des Zinsniveaus zurückzuführen sind.